

Institutionelles Schutzkonzept

„Schutzkonzepte sollen als präventive Maßnahmen entwickelt und implementiert werden.“



Verbandsgemeinde Winnweiler
c/o Kindertagesstätte Sonnenschein
Einrichtungsnummer 6772502

Siedlerstr. 15
67725 Börrstadt

Tel. +49 (6357) 7878
E-Mail: kita.boerrstadt@winnweiler-vg.de

Stand: Januar 2026

Inhaltsangabe

- 1 Vorwort**
- 2 Gesetzliche Grundlagen**
- 3 Definition von Kindeswohlgefährdung**
- 4 Schutz von Kindern**
- 5 Die 7 Grundbedürfnisse der Kinder**
- 6 Formen von Kindeswohlgefährdung**
 - 6.1 Vernachlässigung**
 - 6.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung**
 - 6.3 Sexualisierte Gewalt**
 - 6.4 Häusliche Gewalt**
- 7 Grenzverletzungen**
 - 7.1 Grenzverletzungen unter Kinder**
 - 7.2 Grenzverletzungen sowie -überschreitungen von Mitarbeitern**
- 8 Risikoanalyse für unser Haus**
- 9 Vereinbarungen und Regeln in unserem Alltag**
- 10 Verhaltenskodex**
 - 10.1 Sprache und Wortwahl**
 - 10.2 Nähe und Distanz**
 - 10.3 Körperpflege**
 - 10.4 Mahlzeiten**
 - 10.5 Ruhen und Schlafen**
 - 10.6 Raumgestaltung**
 - 10.7 Pädagogische Konsequenzen**
 - 10.8 Vier-Augen-Prinzip**
 - 10.9 Umgang mit Geheimnissen**
 - 10.10 Stationen im pädagogischen Alltag**
 - 10.11 Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien**
- 11 Sexualpädagogische Konzeption**
- 12 Partizipation**
 - 12.1 Mit den Kindern**
 - 12.2 Mit den Eltern**
 - 12.3 Mit den pädagogischen Fachkräften**

- 13 Personal**
- 14 Handlungsabläufe nach Verdachtsfall**
- 15 Nachhaltige Aufarbeitung**
- 16 Beratungsstellen/ Behörden**
- 17 Abschließende Gedanken**
- 18 Quellennachweis**
- 19 Anhang**

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie Sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“ (Nelson Mandela)

1 Vorwort

Das hier vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die unsere Kindertagesstätte Sonnenschein besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Ort, der Kindern Freiräume bei ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert.

Wir begegnen den Kindern mit Wertschätzung, Vertrauen und Respekt. Wir hören zu. Wir achten ihre individuellen Bedürfnisse und stärken ihre Persönlichkeit. Wir sind Ansprechpartner für Themen und Probleme, welche die Kinder bewegen und nehmen deren Gefühle ernst. Nähe und Distanz ist uns sehr wichtig und wir achten und respektieren deren persönliche Grenzen.

Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bieten nachfolgende Grundsätze allen Mitarbeitern eine Orientierung.

- Unsere Angebote gelten für Kinder jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.
- Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir ermutigen die Kinder, zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Die Kinder werden dazu ermutigt ihre Gefühle und Stimmungen mitzuteilen. Sie lernen, wie sie mit eigenen und anderen Gefühlen umgehen.
- Unter vorgegebenen Bedingungen schaffen wir den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Die wichtigste Gewährleistung hierfür, sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, die vielfältige pädagogische Raumgestaltung zum Wohlfühlen und ein anregendes Umfeld.
- Unser tägliches Miteinander in unserer Kita ist geprägt von Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitigem Vertrauen. Die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln zeigt sich in all unserem Tun.
- Alle Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben diesen den Kindern als Modell vor.

2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetzliche Grundlagen

- SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - (Fassung 01.01.2012)
 - <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>
 - Meldepflicht nach §47 SGB VIII
- SGB VIII - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html>
- SGB VIII - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>
- StGB - § 176
 - Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände
- BGB - § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 - (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperliche Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- BGB - § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (1)
- GG – Grundgesetz
 - Artikel 6 Absatz 2
Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- EU-Grundrechtecharta
 - Artikel 24 – Rechte des Kindes
<https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/24-rechte-des-kindes>
 - (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
 - (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- UN-Kinderrechtskonvention
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
 - Artikel 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
 - Artikel 3: Wohl des Kindes
 - Artikel 6: Recht auf Leben
 - Artikel 12 (1) Berücksichtigung des Kindeswillens
 - Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
 - Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

3 Definition von Kindeswohlgefährdung

Eine Definition, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, kann nicht klar gegeben werden, da jedes Kind und somit dessen Wohl, individuell betrachtet und eingeschätzt werden muss. Deswegen ist es essentiell, jeden Fall einzeln zu betrachten und eine individuelle Lösung anzustreben.

Jedes Kind hat das Recht auf die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, welche grundsätzlich dem Kindeswohl entspricht (gem. § 1 SGB VIII). Das bedeutet aber auch, dass ein Eingriff in das **Elternrecht** und eine gerichtliche Intervention möglich ist, wenn schwerwiegende Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung bestehen (vgl. § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind und die schädigenden Einflüsse fortauern. Dies kann in vielfältigen Bereichen geschehen: Familie, Umfeld der Kinder (Institutionen, Vereine, Freizeitangebote) um nur einiges zu nennen.

Jede Art von Vernachlässigung, körperliche Gewalt bzw. Misshandlung, seelische Gewalt und sexuelle Gewalt bzw. sexueller Missbrauch sind eine Form von Kindeswohlgefährdung.

Eine Gefährdung kann verursacht werden, durch ein bestimmtes Verhalten von Personenberechtigten und/ oder Dritter, sowie das Unterlassen derselben. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

„Zwei Dinge hatten wir, die unsere Kindheit zu dem machten, wie sie war,
Geborgenheit und Freiheit.“ (Astrid Lindgren)

4 Schutz von Kindern

Der Schutz für die uns anvertrauten Kinder hat für uns höchste Priorität und sollte selbstverständlich sein. Voraussetzung hierfür ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen allen bei der Erziehung beteiligten Personen.

Vor allem stehen aber die Eltern, denn sie sind die Experten ihrer Kinder und wissen was Ihre Kinder brauchen, ihnen guttut und wichtig für sie ist. Dies ist in unserem Grundgesetz gesetzlich geregelt. (Artikel 6 Absatz 2)

Die Eltern haben somit die Verantwortung, ihr Kind zu unterstützen, zu fördern und es in seinem Lebensalltag zu begleiten.

Eine gesunde seelische und körperliche Entwicklung und ein umfassendes Wohlergehen des Kindes werden als Kindeswohl bezeichnet. Die Kindertagesstätte ist hierbei unterstützend und nur familienergänzend. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist es die Pflicht von Fachkräften, hier aufmerksam hinzusehen und gegebenenfalls tätig zu werden.

Unsere pädagogische Arbeit reflektieren wir regelmäßig und legen dabei besonderen Wert auf den Schutz der Kinder.

5 Die 7 Grundbedürfnisse der Kinder

Die Entwicklung der Kinder gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Dieser Ansatz wurde von T. Berry Brazelton und Stanley Greenspan, zwei amerikanischen Kinderärzten zu Beginn der 2000er Jahre ausgearbeitet.

Sie beschreiben hierbei sehr differenziert „7 Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“.

- Das Bedürfnis nach sicheren, liebevollen Bindungen

Bezugspersonen zu haben, sind für die Kinder ausschlaggebend. Sie benötigen mind. eine verlässliche und liebevolle Beziehung zu einer erwachsenen Bezugsperson. Sie lernen von dieser ihre ersten Gefühle auszudrücken, ihre Wünsche zu erkennen, sowie eigene Freundschaften zu schließen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen zu beantworten. Diese sichere Verbindung macht es den Kindern möglich, Gefühle zu spüren und diese auch in Worte zu fassen. Das Fundament für Kreativität, abstraktes Denken, moralische Werte und viele andere geistige Kompetenzen werden gelegt. Dies alles trägt zur kindlichen Persönlichkeitsentwicklung bei.

- Das Bedürfnis nach körperlichem Wohl, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen nicht nur gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsvorsorge um gesund aufwachsen zu können, sondern auch ein wertschätzendes Umfeld, das sie vor Misshandlungen jeder Art sowie körperlichen und seelischen Gefahren schützt. Zu ernsthaften Entwicklungsstörungen kann es kommen, wenn diese Dinge nicht gegeben sind und sich physische und psychische Schäden bilden.

- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Ganz natürlich ist es, dass Kinder für ihre Einzigartigkeit geliebt werden wollen. Sie brauchen deshalb die Bestätigung und Förderung ihrer individuellen Begabungen und Anlagen. Manche Kinder sind aktiver und aufgeschlossener bzw. ruhiger und zurückgezogener als andere. Die Fähigkeit der Erwachsenen besteht darin, jedes Kind mit seinen individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

- Das Bedürfnis nach entwicklungsorientierter Erziehung

Nichts ist schlimmer, als einem Kind etwas abzuverlangen, für das es noch nicht die körperliche, geistige oder emotionale Reife besitzt. Kinder durchleben, in Abhängigkeit von ihrer Altersstufe, bestimmte Entwicklungsprozesse, die berücksichtigt werden müssen. Kinder, die zu früh mit Verantwortung konfrontiert sind, können sich nicht gesund und frei entwickeln. Das Gleiche gilt für Kinder, denen jedwede Entscheidung abgenommen wird, sowie Kinder, die alle Wünsche erfüllt bekommen oder emotional vernachlässigt werden.

- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft den Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Kinder lernen mit sicheren Rahmenbedingungen (Grenzen, Absprachen und Regeln), Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

- Das Bedürfnis nach stabiler Gemeinschaft und Zugehörigkeit

Der Mensch ist ein Sozialwesen. Darum suchen schon Kinder eine Gemeinschaft, zu der sie dazugehören. Sie benötigen ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften etc. Im Umgang mit mehreren und auch unterschiedlichen Menschen lernen Kinder verschiedene Ansichten und Lebensweisen kennen, die ihre Entwicklung fördern. Sie stärken somit ihre Selbstsicherheit und ihre Identitätsbildung.

- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Jeder Mensch und noch mehr unsere Kinder brauchen eine Art von innerer Sicherheit, um sich selbst entfalten zu können. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für die nächste Generation. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören die weltweite Politik, die Wirtschaft, die Kultur und die Gesellschaft. Ob Kinder diese Welt als geordnet oder als chaotisch erleben, liegt an den Eltern, die ihre Kinder zu Persönlichkeiten erziehen, die diese Welt mitgestalten können.

<https://blog.lebensbruecke.de/start/grundbeduerfnisse-kinder>

6 Formen von Kindeswohlgefährdung

Es gibt verschiedene Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung. Die hier aufgeführten und benannten Möglichkeiten/ Formen sind nur Beispiele und dürfen nie als zwingend richtig oder als Regeln zum Erkennen für Kindeswohlgefährdung dienen.

Es gibt keine abschließende Auflistung, es werden und können nicht alle Eventualitäten, nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen erfasst werden.

Die Unterscheidung von Krisensituationen und wirklicher Kindeswohlgefährdung sollte immer den Einzelfall betreffend, und mit Experten von außen besprochen und analysiert werden.

Man unterscheidet in vier unterschiedliche Formen einer Kindeswohlgefährdung, welche sich aber untereinander überschneiden können.

- körperliche und seelische Verwahrlosung und Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und Gewalt sowie
- sexueller Missbrauch

Es wird unterschieden zwischen einer aktiven Misshandlung und der Vernachlässigung als passive Form.

6.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären. Diese Vernachlässigung kann verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsunangemessener Kleidung oder mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende hygienische Versorgung u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zum Spiel und Leistung. Das Kind wird hierbei unzureichend gefördert und seine Bildung vernachlässigt. Das Kind besucht keine Kita oder bleibt dieser fern.

Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes in der Kita

6.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen, z. B. der „Klaps“ auf den Po. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Psychische Gewalt – zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/ Dritter-Kind Beziehung ist, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- # das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- # das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten, relevant sind
- # das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder auch die Drohung, mit einer „Höheren Macht“
- # das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- # das Korumpieren d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- # das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

6.3 Sexualisierte Gewalt

„Jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen

(sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.“ Definition von sexualisierter Gewalt nach Günther Deegener.

Physische sexualisierte Gewalt – hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotische motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr. Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt – dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Pornografische Ausbeutung von Kindern – hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zu kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

Kinderprostitution – bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, und benutzen die Kinder zu ihrer eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet – Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.

6.4 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt – die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- # die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- # die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- # die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt – von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die

Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene – nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

7 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- # eine tröstende Umarmung obwohl es dem Kind unangenehm ist
- # unangekündigt Nase putzen bzw. Mund abwischen
- # Kind auf den Schoß nehmen oder tragen obwohl das Kind dies nicht möchte
- # Verwendung von unangebrachten Kosenamen, Verniedlichungen des Namens
- # unangekündigtes Betreten des Badezimmers beim Toilettengang bzw. beim Wickeln
- # Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram

7.1 Grenzverletzungen sowie Grenzüberschreitungen unter Kindern

Auch Kinder können Grenzverletzungen begehen. Eine Grenzverletzung kann durch den Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Kita oder dem privaten Bereich des Kindes hervorgerufen werden, oder durch falsche Vorbilder in ihrem privaten Umfeld.

Beschwerden von Kindern werden dem Team nicht immer direkt geäußert. Sie können nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression geäußert werden. Das Team ist geschult Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (bspw. in Gesprächskreisen, in 1:1 Situationen, in der Kinderkonferenz).

Generell bemühen sich alle Mitarbeiter um eine Atmosphäre, in der sich die Kinder leicht mitteilen können. Es wird mit einer offenen Konfliktkultur gearbeitet, in welcher eine selbstgewählte Bezugsperson ins Vertrauen der Kinder gezogen werden kann.

Aggressionen gehören zum menschlichen Verhaltensrepertoire und werden von einer päd. Fachkraft begleitet. Diese „Raufereien und Reibereien“ sind in gewissen Maßen akzeptabel und in der altersgemäßen Entwicklung des Kindes auch notwendig. In der kindlichen Entwicklung ist es normal, dass der Umgang mit den eigenen Gefühlen, und die Auseinandersetzung mit den Gefühlen meines Gegenübers erst entdeckt und erlebt werden muss. Die damit einhergehenden „Raufereien und Reibereien“ gehören hierbei zu einer normalen Entwicklung und Weiterentwicklung dazu und werden von pädagogischen Fachkräften professionell begleitet.

Gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten werden im pädagogischen Alltag eingeübt und praktiziert. Konflikte werden im Einzelkontakt und in der Gruppenarbeit präventiv besprochen. Bei vermuteter oder beobachteter Gewalt oder Mobbing wird dies von den pädagogischen Fachkräften thematisiert und Stellung bezogen. Dabei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle. Die grenzverletzenden Handlungen werden gestoppt, die oder der Gewaltausübende muss ggf. zeitweilig die Einrichtung verlassen. Dabei werden die meist selbst belasteten Gewaltausübenden alters- und

entwicklungsangemessen unterstützt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren, alternatives Handeln zu erlernen und eigene Rechte wahrzunehmen, sowie Pflichten einzuhalten. Es ist unser pädagogischer Auftrag, zu vermitteln, dass andere Konfliktlösungen von gewaltausübenden Kindern bevorzugt werden. Dazu werden alternative Verhaltensmodelle zum Beispiel durch Vorbildfunktion und Rollenspiele vermittelt.

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern ist der Altersunterschied zwischen den Beteiligten zu beachten. Je größer der Altersunterschied ist und je mehr die sexuellen Handlungen mit Manipulationen, Drohungen, Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen sexuellen Handlungen auszugehen.

Es ist unbedingt notwendig, sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern ernst zu nehmen, möglichst frühzeitig zu intervenieren und therapeutische Hilfen bzw. andere sekundärpräventive Maßnahmen anzubieten (Beratungsstelle). Ebenso wichtig ist z. B. bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern, sorgfältig zwischen einem sexuellen Übergriff und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden. Nicht alle Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, sind zwangsläufig sexuell übergriffige Kinder.

Unsere Aufgabe als pädagogisches Fachpersonal besteht auch darin, zu beobachten, genau hinzusehen und zu dokumentieren, wenn die Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Diese Überschreitungen können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen, und es kann sich bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln.

In solchen Fällen sind eine genaue Beobachtung und dann auch eine genaue Dokumentation wichtig um auch eine eventuelle Entwicklung in Richtung von mehrfacher Grenzüberschreitung nachvollziehen zu können. Bestätigt sich dieser Verdacht über einen längeren Zeitraum, so erfordert dies ein zügiges Handeln.

Zusätzlich zu Beobachtungen und Dokumentation werden die „Vorfälle“ innerhalb unserer Kita besprochen. Ein Austausch im Team, eine kollegiale Beratung, die Rücksprache mit der Kita-Leitung und dem Träger werden durchgeführt. Die Fragen „Warum und wie ist es dazu gekommen?“, als auch die Frage „Was braucht das Kind?“ sollten hierbei im Mittelpunkt stehen.

Bei Bedarf wird auch die zuständige INSOFA (insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen. Die Eltern des betroffenen Kindes werden zu einem Gespräch geladen. Unsere Fachberatung von der Kreisverwaltung Donnersberg kann unterstützend hinzugezogen werden. Betroffene bzw. involvierte Institutionen von außen (Therapeuten, Erziehungsberatungsstellen, ...) werden nach Möglichkeit miteinbezogen und kontaktiert.

Bei keiner positiven Veränderung der Situation muss der Träger und das Jugendamt miteinbezogen werden, um weitere Schritte zur Verbesserung der Situation einzuleiten.

Es sollte ein dialogisches Miteinander mit allen Beteiligten entstehen. Wichtig ist dabei sensibel und ohne Tabu, ohne eine Wertung, ohne Vorurteile und ohne ein (Vor-)Verurteilung miteinander zu kommunizieren und nach Lösungswegen zu suchen.

7.2 Grenzverletzungen sowie -überschreitungen von Mitarbeitern

Diese können trotz aller Präventionsarbeit im pädagogischen Kita-Alltag auftreten und werden als persönliche Verfehlungen der Mitarbeiter charakterisiert.

Die Anforderungen an unsere pädagogische Arbeit verändern sich stetig und müssen deshalb immer wieder hinterfragt und an die neuen Bedingungen angepasst werden.

Wir haben eine Fürsorgepflicht. Die Versorgung und Pflege der Kinder stellen jeden vor neue Herausforderungen.

- # Um Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen vorzubeugen, haben wir gemeinsam einen Verhaltenskodex erarbeitet. Zu diesen verpflichten sich alle Beteiligten verbindlich. Die Einhaltung dieser ist Grundbaustein für ein Beschäftigungsverhältnis.
- # Im pädagogischen Alltag gibt es viele Möglichkeiten bzw. Situationen bei denen es zu Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende kommen kann. Verstärkt werden diese durch personelle Engpässe und die dadurch bedingte Überforderung. Persönliche Probleme und Lebenskrisen können mögliche Grenzüberschreitungen begünstigen.
- # Die Rahmenbedingungen für eine gute pädagogische Arbeit im täglichen Miteinander sind nicht immer leicht einzuhalten und zu gewährleisten.

8 Die Risikoanalyse für unser Haus

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.

Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/ Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema Täter – Täterprofil – Strategien und Vorgehensweisen von Tätern auseinandergesetzt. Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

Interne Organisationsregeln in der Kita:

- # Der Dienstplan ist so gestaltet, dass immer min. zwei Mitarbeiter in der Kita sind.
- # Die Gestaltung der Übergänge ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch (Frühdienst, Mittagsdienst, Nachmittagsdienst und Schlafdienst)
- # Alle Fachkräfte unterstützen sich bei personellen Engpässen gegenseitig (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause) und erhalten den Regelbetrieb aufrecht (Notfallplan).
- # Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in den Räumlichkeiten und bei der Nutzung im Außengelände.
- # Entwicklungs- und Anlassgespräche werden immer mit zwei päd. Fachkräften geführt und ein schriftliches Gesprächsprotokoll angefertigt.
- # Fremde Personen werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- # Externe Personen müssen sich beim pädagogischen Personal anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- # Das Personal, die Eltern und Dritte sind aufgefordert die Eingangstüren (Haustür und Gartentor) geschlossen zu halten.
- # Die Wickeltische werden nur vom pädagogischen Personal verwendet, da diese sich in beiden Kindertoiletten befindet. Bei der Nutzung durch Dritte, erfolgt eine vorherige Absprache und wir gewährleisten, dass sich kein weiteres Kita-Kind in den Badezimmern aufhält.
- # Die Kita ist für Eltern eine Handyreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet.
- # Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

Im pädagogischen Alltag:

- # Die Eingewöhnungsphase – Kennenlernzeit
- # Bring- und Abholzeit – spielende Kinder in den Flurbereichen
- # Gespräche mit Eltern während der Bring- und Abholzeit
- # Richtiger Umgang mit Nähe und Distanz bei der Erzieher-Kind-Beziehung (Was braucht das Kind?)

- # Die Wickelsituationen, hierbei die „Sicht nach außen“
- # Der Toilettensituationen
- # Wenn das Kind umgezogen werden muss! (Privatsphäre)
- # Regeln beim Essen
- # Gesundheitsdaten einzelner Kinder
- # Streitsituationen und Konflikte der Kinder untereinander
- # Angebotszeiten, Projektarbeit (Unfallvorschriften)
- # verschiedene Spielbereiche in denen Kinder in Kleingruppen für kurze Zeit auch alleine sein können (Kuschelecke, Spielhöhlen in den Spielebenen, Nebenräume, Flurbereiche)
- # Unser Außengelände und dessen Regeln:
 - Nicht alleine rausgehen.
 - Nicht einsehbare Bereiche hinter verschiedenen Spielgeräten, -häusern, -hügel und dem Schuppen
 - Bereiche neben dem Kita-Gebäude sind schlecht einsehbar
- # unsere Mittagszeit (12:30 bis 14:00 Uhr)
 - Mittagsschlaf (U3-Bereich) Schlafwache
 - Ruhezeit (im Regelbereich)
- # Aufenthalt von Erwachsenen im Schlaf- oder Turnraum
- # männliche Mitarbeiter in der Kita (Praktikanten, Bauhof, Handwerker, Musikschule)
- # Überforderung des Personals aufgrund personeller Engpässe; Auswirkung mit Stress, Ungeduld, Reizbarkeit
- # Einsatz von „Kita fremden“ Aushilfskräften

9 Vereinbarungen und Regeln in unserem Alltag

Regeln begleiten uns das ganze Leben. Kinder müssen den Umgang mit diesen erlernen und wissen, dass Regeln und Vereinbarungen dafür da sind sie im Alltag zu schützen. Regeln schützen Kinder vor Gefahren. Das nicht einhalten einer Regel, hat immer eine Konsequenz zur Folge. Die Konsequenz steht im direkten Bezug zum Fehlverhalten. Sie sind zuverlässig und für alle gleich.

Gruppenspezifische Regeln sind möglich. Sie werden in Teamsitzungen oder Teamtage festgelegt und in der Kinderkonferenz vorgestellt. Die Kinder diskutieren über deren Notwendigkeit und Wirksamkeit, gegebenenfalls werden diese angepasst.

Die Kinder werden von uns mit Hilfe von Regeln unterstützt (z. B. durch mit den Kindern erarbeitete Bilder) ein angemessenes Verhalten untereinander zu leben.

Allgemeine Kita-Regeln

- # Die Kinder begrüßen und verabschieden sich beim Kommen und Gehen bei einer Erzieherin.
- # Wir achten auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang aller Beteiligten.
- # Wir die päd. Fachkräfte wissen jederzeit über den Aufenthalt der einzelnen Kinder in der Kita Bescheid.
- # Kinder erleben den Kita-Alltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets an die pädagogischen Fachkräfte wenden können.

In Körperöffnungen werden keine Gegenstände eingeführt.

Die Kinder sind zu jederzeit bekleidet, außer es handelt sich um einen Teil der körperlichen Pflege.

Hygienische Maßnahmen beispielsweise nach dem Toilettengang oder den Putzen der Nase werden von ALLEN eingehalten.

Beim Toilettengang

- # Kinder geben kurz bei ihrer Erzieherin Bescheid, wenn diese die Toilette aufsuchen.

- # Die Intimsphäre des Einzelnen wird gewahrt. Jedes Kind geht alleine auf eine Toilette, dreht den Ampelpunkt auf Rot und schließt die Toilettentür. Dritte haben keinen Zutritt in den Sanitärbereich.
- # Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen. Toilette sauber verlassen und Händewaschen.

Im Außengelände

- # Im Außengelände wird nur auf den dafür vorgesehenen geprüften Spielgeräten geklettert.
- # Keinen Sand oder Steine werfen.
- # Der Fallschutz und der Spielsand werden nicht transportiert. (Fallschutzkies und Rindenmulch)
- # Kein Spielzeug unter dem Klettergerüst und den Schaukeln.
- # Nicht unter den Spielgeräten spielen.
- # Wir stehen nicht beim Rutschen. Die Füße kommen zuerst unten an.
- # Nicht mit FlipFlop-Schuhen Fahrzeuge fahren.
- # Wir achten auf Spielplatz taugliche Kleidung.
- # Wir leisten keine Hilfestellung am Klettergerüst. Die Kinder klettern eigenständig hoch und runter.
- # Die Kinder bedienen nicht alleine das Sonnensegel am Sandkasten.

Beim Essen

- # In unserer Kita findet morgens ein gemeinsames Frühstück für alle Kinder statt. Mittags gibt es zeitgleich entweder ein Angebot zum warmen Mittagessen oder ein Angebot mit einer zweiten Brotdose als Mittagssnack von zu Hause.

Genaueres finden Sie unter dem Punkt 10 Verhaltenskodex

Beim Ruhen und Schlafen

- # Während der Mittagsruhe (zwischen 12:30 bis 13:00/ 14:00 Uhr) bieten wir den Kindern die Möglichkeit zum Ruhen und Schlafen an. Ruhezeiten sind ein wichtiger Bestandteil unseres Kita-Alltags. In der Mäusegruppe findet ein Ruheangebot statt und in der Bärengruppe findet ein Ruhe- und Schlafangebot statt.

Genaueres finden Sie unter dem Punkt 10 Verhaltenskodex

Medikamentenvergabe

Wenn ein Kind, aufgrund eines festgestellten Leidens auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen ist, ist es unser Ziel, dem Kind den Besuch unserer Kindertagesstätte zu ermöglichen. Die anderen Kinder müssen sich auf den Umgang mit dem kranken Kind, das eine besondere Zuwendung erhält, einstellen.

- Die Betroffenen Eltern informieren die Kita-Leitung.
- Einweisung der zuständigen Fachkraft durch geschultes Personal (schriftlich oder per Arztbesuch)
- Einweisung des gesamten Teams und die schriftliche Zustimmung der päd. Fachkräfte zur Verabreichung
- Schriftliche Vereinbarung mit Eltern, Arzt und PFK mit ärztlicher Verordnung der Medikamentenvergabe
- Medikament mit Namen versehen und bedarfsgerecht aufbewahren (ggf. Kühlschrank)
- Haltbarkeit des Medikaments in regelmäßigen Abständen prüfen

10 Verhaltenskodex

10.1 Sprache und Wortwahl

- Jedes Mitglied vom Kita-Team hat eine Vorbildfunktion.
- Jeder neue Tag beginnt unbelastet.
- Jedes Mitglied des Kita-Teams begegnen allen mit Respekt und Wertschätzung.

- Jede Kommunikation findet mit ehrlichem Interesse für den Gesprächspartner statt. Wir hören zu, lassen ausreden und Probleme werden wertfrei besprochen.
 - Wir verwenden eine gewaltfreie, freundliche und leicht verständliche Kommunikation.
- 10.2 Nähe und Distanz
- Die pädagogischen Fachkräfte nehmen aufgrund ihrer professionellen Haltung verbale und nonverbale Signale der Kinder wahr und können ihre eigene Haltung anpassen.
 - Jedes Kind hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung.
 - Die pädagogischen Fachkräfte schenken Zuwendung ohne körperliche Einengung oder Bedrängung.
 - Die pädagogischen Fachkräfte respektieren Distanz. Sie fördern die Eigenständigkeit des Kindes.
 - Beim Trösten wird vorher gefragt, ob ein Kind auf den Schoß oder auf den Arm möchte.
 - Die persönlichen Grenzen von Kindern, sowie von Erziehern werden gewahrt. Alle Beteiligten dürfen „Nein“ sagen und ihre Bedürfnisse und Empfindungen äußern.
 - Ebenso wird darauf geachtet, dass auch die Kinder die persönlichen Grenzen der Erzieher wahren und diese ernst nehmen.
 - Körperliche und emotionale Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes.
 - Wir stärken die Persönlichkeit jedes Kindes, damit seine Persönlichkeit wachsen kann und es nicht kleingehalten wird.
 - Wir benutzen keine Verniedlichungsformen von Namen.
 - Wir halten uns an Absprachen.
 - Das Kind wählt selbst aus, ob und von wem es das Angebot der körperlichen und emotionalen Nähe annimmt.
 - Wir küssen keine Kinder. Das ist eine Grenzüberschreitung.
- 10.3 Körperpflege
- Gewickelt wird in ruhiger und freundlicher Atmosphäre. Hierbei wird das Kind miteinbezogen, wer es wickeln darf.
 - Eine wichtige Bedeutung hat der Schutz der Intimsphäre.
 - Beim selbstständigen Toilettengang eines Kindes, wird Hilfe zu jederzeit angeboten bzw. abgefragt.
 - Die pädagogischen Fachkräfte fördern situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit/ Selbstständigkeit des Kindes.
 - Dritte haben zu unseren Sanitärbereichen keinen Zutritt. Ist es aus tatsächlichen Gründen unabdingbar, stellt die Fachkraft vor dem Betreten von Dritten sicher, dass der Sanitärbereich ohne Kinder ist.
 - Beim Naseputzen sowie beim Zähneputzen wird die Hilfestellung beim Kind erfragt und angekündigt. Genauso beim Mund abwaschen.
 - Es wird nach der Zustimmung des Kindes beim Eincremen mit Sonnenschutz gefragt.
- 10.4 Mahlzeiten
- Die Kinder dürfen, mit Hilfestellung selbst aus den Schüsseln schöpfen. So können Sie selbst entscheiden, wie viel oder wenig sie von den jeweiligen Speisen essen möchten. Wer möchte, kann mit einer kleinen Probierportion beginnen. Die Kinder werden zum Probieren ermutigt, aber nicht gezwungen.
 - Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes. Sie sind geduldig, wenn Kinder langsamer essen und/ oder bei Unsauberkeiten.
 - Individuelle Absprachen zum Essen (Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige Essgewohnheiten) werden individuell besprochen und nach einer Lösung gesucht.
 - Uns ist ein positives Verhältnis zum Essen wichtig. Süßigkeiten sind in Maßen erlaubt, da ein achtsamer Umgang mit diesen so erlernt werden kann. Zu einer ausgewogenen Ernährung gehören alle Nahrungsgruppen.
- 10.5 Ruhen und Schlafen

- Dabei sind alle Kinder bekleidet.
 - Unsere Auszubildenden bieten dieses nicht alleine an, sondern werden angeleitet und nehmen an den Angeboten teil.
 - Jedes Kind hat beim Ruhen seinen eigenen Platz, entweder eine Turnmatte oder ein eigenes Bett.
 - Wenn Kinder nur mit körperlicher Nähe in den Schlaf finden, können diese bspw. gestreichelt werden oder eine ähnliche Zuwendung erfahren. Es orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes wieviel Nähe es in dieser Situation benötigt.
 - Das Schlafen und das Ruhen können mit sanfter Musik bzw. Geräuschen begleitet werden.
 - Eine pädagogische Fachkraft im Schlafdienst ist die ganze Zeit mit dabei. Wenn ein Kind wach wird, kann es gleich betreut werden. Die Kinder wissen immer, wo eine Erzieherin ist.
 - Die Ruhe- und Schlafphase soll jeden Tag gleich gehalten werden.
- 10.6 Raumgestaltung
- In hellen freundlichen Räumlichkeiten können sich Kinder geborgen fühlen. Mobiliar und pädagogisches Material ist so konzipiert, dass es zu Spiel und Phantasie anregt.
 - Für den einwandfreien Zustand der Spiele und die Ordnung sind die pädagogischen Fachkräfte zuständig. Das Kitapersonal achtet auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen- und Außenbereich.
- 10.7 Pädagogische Konsequenzen
- Die Kinder werden durch unser Fachpersonal unterstützt ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren. Die individuellen Wünsche und Bedürfnisse von einem selbst und anderen sollen erkannt, benannt und verstanden werden. Sie sollen adäquate Lösungsmöglichkeiten gefunden und so ihre sozialen Kompetenzen erweitert und gestärkt werden. Das Kind soll lernen diese Situationen „auszuhalten“.
- 10.8 Vier-Augen-Prinzip
- Während einzelner Konfliktsituationen sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll sich Hilfe und Unterstützung von einer Kollegin zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können.
- 10.9 Umgang mit Geheimnissen
- Ein Vertrauensverhältnis ist von Nöten, um sich wohl zu fühlen. Kinder haben bei uns in der Kita die Möglichkeit jederzeit mit allen Ängsten, Sorgen, Nöten, Geheimnissen (große und kleine) an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden. Die Vertrauensperson handelt je nach Inhalt des Gesprächs vertrauensvoll und pädagogisch bedacht. Sie macht sich nicht über das Gesagte lustig oder stellt das Kind nicht bloß. Bei Berichten über Übergriffe oder Ähnlichem werden weitere Schritte sofort eingeleitet.
- 10.10 Situationen im pädagogischen Alltag
- Die Kleidung der Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend. Die Professionalität und der Blick nach außen wird immer im Blick behalten.
 - Die pädagogischen Fachkräfte vermeiden im Beisein des Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Eltern zu sprechen oder sich mit den Teamkolleginnen auszutauschen.
- 10.11 Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien
- Es wird vermieden private und berufliche Themen zu vermischen. Die Gestaltung der Beziehung von Familien und pädagogischen Fachpersonal findet auf einer professionellen Ebene statt.

11 Sexualpädagogische Konzeption

Das Wohlbefinden des Kindes ist die Basis und die Ausgangslage unseres pädagogischen Handelns, somit auch für die sexualpädagogische Arbeit im Kita-Alltag. Fühlt ein Kind sich wohl, geht es auf Entdeckungsreise, lernt und öffnet sich der Welt.

Soziale Beziehungen sind für junge Kinder die Basis ihres Daseins und ihrer Welterkundung. Wenn Kinder sichere Bindungen zu wichtigen Bezugspersonen erleben, fühlen sie sich in der Regel liebenswert.

In unserer Kita kann sich das Kind in einem geschützten Raum altersgemäß entwickeln. Dabei ist es uns wichtig, das Kind zu beobachten, seine Bedürfnisse und Anliegen wahr und ernst zu nehmen sowie situationsentsprechend auf das Kind einzugehen.

Das Kind darf seinen eigenen Körper mit allen Sinnen erkunden und erleben und wird von uns beim Kennenlernen des eigenen Geschlechts alters- und entwicklungsentsprechend unterstützt.

Gespräche unter den Kindern sowie Fragen zur Sexualität werden altersentsprechend und sachlich richtig beantwortet.

Im Kindergartenalter entdeckt sich das Kind bzw. seinen Körper sowie die unterschiedlichen Geschlechtsteile und lernt sich somit seinem eigenen Geschlecht zu identifizieren. Mit Hilfe von Büchern, Gesprächen und anderen Medien unterstützen wir das Kind bei Fragen und Unsicherheiten. Sie erkennen, dass es verschiedene Geschlechter gibt. Diese Auseinandersetzung mit verschiedenen Geschlechtern und Rollen handhaben wir offen.

Jedoch achten wir auf die Privatsphäre eines jeden einzelnen Kindes beim Wickeln bzw.

Toilettengang und vermitteln ihm auch, dass es diese bei anderen auch achten muss.

In der Kindertagesstätte wird eine altersangemessene Sprache in Bezug auf Sexualität verwendet.

Das bedeutet unter anderem, dass die Körper- und Geschlechtsteile so benannt werden, wie sie heißen (Penis, Scheide). So lernt das Kind, dass alles was die Sexualität betreffend, kein Tabu ist.

Sie sollen ein positives Selbstbild entwickeln und ihren eigenen Körper annehmen, andererseits aber ein notwendiges Schamgefühl entwickeln, um sich selbst bei einer Grenzüberschreitung schützen zu können.

Dazu bieten wir im Rahmen vielfältige pädagogische Angebote bspw. im Bereich der Rollenspiele an. Unter anderen haben die Kinder die Möglichkeit mit einem Arztkoffer zu spielen, dürfen in verschiedene Rollen schlüpfen und dass alles unabhängig von gesellschaftlich geprägten Rollenbildern. Das bedeutet Jungen können Prinzessinnen sein und Mädchen Handwerker. Sie dürfen frei entscheiden welches Angebot sie nutzen. Des Weiteren nutzen wir Puzzle und Regelspiele zum Thema Körper und Geschlechter.

Durch einen liebevollen, positiven Umgang miteinander unterstützen wir die Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung. Wir wirken Rollenzuweisungen aufgrund von gesellschaftlichen Erwartungen und äußerer Geschlechtsmerkmale sowie einer Tabuisierung oder Stigmatisierung entgegen.

12 Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

12.1 Mit den Kindern (Auszug aus unserer Konzeption)

In unserer pädagogischen Arbeit geben wir Kindern in vielfältiger Weise die Möglichkeit sich zu beteiligen. Sie erlernen so schon früh zentrale Prinzipien der Demokratie. Dies wird den Kindern auch schon in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zugesichert. Darauf berufend, räumen wir ihnen Entscheidungsspielräume ein, um sie ihre individuellen Lern- und Bildungsentwicklung

selbst bestimmen zu lassen. Sie tun dies nicht alleine, sondern wir unterstützen sie aktiv in diesem Prozess.

Die Meinungen, Interessen und Bedürfnisse aller Kinder sind uns wichtig. Jedes Kind hat das Recht auf seine eigene Meinung und darauf, seine eigene Persönlichkeit in das Gruppengeschehen einzubringen.

Kinder sind Experten in eigener Sache. Dabei ist uns bewusst, dass dieses Recht sich im Kontext zum Alter und der Entwicklung des Kindes verändert.

Unterschiedlichste Formen unserer Beteiligungsverfahren sind:

- Prozess des Gruppenwechsels der Bärengruppe zur Mäusegruppe (z.B. wo wird das kalte Mittagessen eingenommen, wann sind die Besuchszeiten – vor oder nach dem Frühstück ...)
- Mitbestimmung bei der Gestaltung der eigenen Geburtstagsfeier
- Übernahme verschiedener Dienste (Tischdienst, ...)
- Kinderkonferenz:
 - o Mitbestimmung bei der Auswahl pädagogischer Themen
 - o Mitbestimmung bei der Organisation von Festen (Fasching)
 - o Mitbestimmung bei der Auswahl des Essens (gem. Frühstück)
 - o Mitbestimmung bei Neuanschaffungen
 - o Gestaltung des Freispiels
 - o Protokollführung
 - o Abfrage von Zufriedenheiten der Kinder zu unterschiedlichen Themen
 - o Miteinbeziehung bei der Raumgestaltung und bei der Auswahl des Spielmaterials
 - o Aufstellen und Reflektieren von Regeln für den Umgang miteinander
 - o Beteiligung an sozialen Projekten
 - o Beschwerdeverfahren für Kinder

12.2 Mit den Eltern

„Die Träger, der öffentliche Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und der Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten, sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung, zu beteiligen“ (§22a Abs. 2 SGB VIII)

Transparenz der pädagogischen Arbeit

ist bei der Elternarbeit von großer Bedeutung.

Sie setzt eine Kooperation zwischen dem Kita-Team und den Eltern voraus. Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie ihr Kind bei uns in der Kita erzogen wird. Um unsere pädagogische Arbeit offenzulegen, nutzen wir viele verschiedene Möglichkeiten. Nach dem Aufnahmegespräch und einem Rundgang durch die Kita, bieten wir Elterngespräche, Informationsveranstaltungen, Elternbriefe sowie regelmäßige Einladungen zu Veranstaltungen und Treffen an. Diese Möglichkeiten werden auch genutzt um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen, und die Sorgen und Ängste der Eltern, zu berücksichtigen.

Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes

Eltern haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kita gebildet und Betreut wird, sondern auch das Recht für ihr Kind geltenden individuellen Ziele und Maßnahmen, mitzubestimmen. So können sie gegenüber den pädagogischen Fachkräften, ihre Wünsche und Erwartungen äußern – z. B. dass ihr Kind vor allem im feinmotorischen Bereich gefördert werden soll. Werden Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten etc. festgestellt, bestimmen die Eltern mit, wie damit in der Kita umgegangen wird, ob besondere therapeutische Maßnahmen notwendig sind und falls ja, wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellung

der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit unserer Konzeption unserer Kita im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

Eltern-Fragebogen

Interessierte Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen einer schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden.

Bei Hinweisen auf Verbesserungspotential greifen wir diesen auf, um die Elternzufriedenheit zu erhöhen.

Rückmeldungen und Anregungen

Wir haben bei uns in der Kita ein ausgearbeitetes Beschwerdemanagement. Gerne nehmen wir Anregungen entgegen und reflektieren diese im Team und/ oder ggf. mit dem Träger. Eine Bearbeitung und deren Rückmeldung erfolgt zeitnah.

Mitwirkung im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern, die in den Gesetzen und Verordnungen genannten Mitbestimmungsrechte wahr. Sie geben dem Kita-Team Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern.

12.3 Mit den pädagogischen Fachkräften

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, dass und wie Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten. Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Auszuführende direkt betreffen, beteiligt wird. Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung. In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit von allen getragenen Entscheidungen hervorbringen. Partizipation sorgt für eine Identifikation mit der Kita-Arbeit und führt zu einer höheren Motivation. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Bestandteil für eine gute Teamarbeit.

13 Personal

Auswahl des Personals

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln in der Kita und die Vereinbarung zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der Bewerber zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Von allen Mitarbeitern der VG wird vor Einstellung das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis eingeholt. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden. Ferner darf auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet sein.

Einarbeitung bei Einstellung

Während der Einarbeitungsphase werden die Kita-Konzeption und das Schutzkonzept nochmals genauer besprochen und auf mögliche Fragen eingegangen. Diese beiden Dokumente dienen bei der Einarbeitung als Grundlagen unserer Pädagogik und müssen von allen mitgetragen und gelebt werden.

Teamschulungen und Weiterentwicklung

Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert umfangreiche und spezifisches Fachwissen über Kindeswohlgefährdungen und ihre Folgen, Grenzverletzungen, risikobehaftete Bereiche, Vorgehensweisen von Tätern und Handlungsablauf bei Verdachtsfällen. Alle Teammitglieder haben bereits themenspezifische Teamfortbildungen besucht und aktualisieren ihr Fachwissen regelmäßig.

14 Handlungsabläufe nach Verdachtsfall

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, braucht es eine entsprechende Intervention. Die richtige Vorgehensweise und die Verfahrensabläufe sind bei uns im Donnersbergkreis vom Jugendamt klar definiert. Uns steht ein Ablaufplan für Kindeswohlgefährdung zur Verfügung, als auch ein Merkblatt zu § 47 SGB VIII: Kindeswohlgefährdung im Umfeld Kita zur Verfügung. Diese dienen als Orientierungshilfe für Maßnahmen zur Intervention.

Als erstes muss aber festgestellt werden, ist es eine Vermutung oder ein Verdacht. Kommt das pädagogische Team nach einer Beratung zu dem Schluss, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird der Handlungsplan aktiviert und der Träger informiert.

Wir achten dabei immer auf den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

Der Handlungsplan ist in zwei verschiedene Stufen unterteilt. Einmal in Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung, welche außerhalb der Kita stattfinden und dann in Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Kita ereignen.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig körperlich oder seelisch schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Deshalb gilt:

- # keine Toleranz gegenüber den Taten
- # Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
- # die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Dienstvorgesetzte, die Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächst höhere Ebene, also die Ansprechperson des Trägers zu kontaktieren.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig, folgende Punkte zu beachten:

- # akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- # ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- # eigene Emotionen (im Gespräch) zurückhalten
- # sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen, beobachten und reflektieren
- # sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden (Team, Leitung)
- # Unterstützung beim Träger, der Fachberatung einholen (anonymisiert)
- # keine eigenen Ermittlungen oder Befragungen durchführen

- # von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen (Das Kind muss ernst genommen werden.)
- # transparent vorzugehen
- # an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- # eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren
- # Einschätzung mit der InsoFa besprechen (anonymisiert)
- # zuhören und aktiv hinhören
- # das Kind darauf vorbereiten, das mit dem Täter das Gespräch gesucht wird
- # signalisieren, das Personensorgeberechtigte okay sind, aber ihr Verhalten/ die Handlungen nicht
- # sich auf weiteren Schutzplan (Schritte/ Maßnahmen) einigen und die Umsetzung kontrollieren
- # beim Vorwurf von sexuellem Missbrauch von Kindern, führt die Leitung als erster Schritt ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer unter Beteiligung eines neutralen Zeugen (Gesprächsprotokoll ist unverzichtbar)
- # die beschuldigte Person und der Beschwerende werden voneinander getrennt
- # Täter und Opfer müssen getrennt werden, um eine Beeinflussung des Opfers zu vermeiden
- # Oberstes Gebot: Die Sicherheit und der Schutz des Kindes sind immer zu gewährleisten.
- # Unterstützung und Hilfe holen!
- # Die Ergebnisse der Leitung der Einrichtung und der Fachkraft werden schriftlich festgehalten und sind somit jederzeit nachvollziehbar.

Der Träger und das Jugendamt sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- # Die Kindeswohlgefährdung durch das verabredete Vorgehen nicht abgewendet werden kann.
- # Wenn das Wohl des Kindes akut gefährdet ist und sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden lässt.
- # Die Information an das Jugendamt erfolgt zunächst mündlich.
- # Die Information wird jedoch so schnell wie möglich schriftlich weitergegeben.

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

Die Kinderschutzfachkraft sollte insofern mindestens dann einbezogen werden, wenn

- # eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- # der Fall sehr komplex ist
- # eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

15 Nachhaltige Aufarbeitung

Wir erachten eine nachhaltige Aufarbeitung bei (falschem) Verdacht bzw. bestätigtem Vorfall nicht nur für sinnvoll, sondern für unerlässlich. Voraussetzung hierfür ist eine offene Kommunikation mit allen Involvierten sowie eine transparente Vorgehensweise.

Durch eine Aufarbeitung können Sicherheitslücken zum Wohl und Schutz der Kinder geschlossen werden und jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt sowie alle Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität (künftig) unterbunden werden.

Es ist uns bewusst, dass die nachhaltige Aufarbeitung beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind. Es ist uns ein Anliegen gemeinsam mit dem Träger eine intensive Auswertung der Situation vorzunehmen und uns als Team die angemessenen (individuellen) Unterstützungsleistungen sowie Hilfsangebote durch professionelle Fachleute zu Nutze zu machen.

16 Beratungsstellen/ Behörden

Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung, da die Hemmschwelle, diese Angebote wahrzunehmen, für Betroffene im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten sehr niedrig ist. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, einen selbstbestimmten Weg zum Umgang mit ihrem Leid zu finden. Zudem tragen spezialisierte Beratungsstellen aktiv durch ein sehr heterogenes Aufgabenspektrum dazu bei, dass über sexuellen Missbrauch gesprochen wird und dadurch mehr Betroffene den Weg in das Hilfesystem finden. Es umfasst neben Angehörigenberatungen auch Fachberatungen für Institutionen.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
06131/967-0
landesjugendamt@lsjv.rlp.de

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352/ 710-0
kreisverwaltung@donnersberg.de

SOS-Kinderdorf Kaiserslautern

Familienhilfezentrum
Rudolf-Breitscheid-Straße 42
67665 Kaiserslautern
Telefon 0631/ 31644-0
Beratung.kjh-kaiserslautern@sos-kinderdorf.de

Kinderschutzbund

Kaiserslautern-Kusel e. V.
Moltkestraße 8
67655 Kaiserslautern
0631/ 24044
info@kinderschutzbund-kaiserslautern.de

Diakonisches Werk Pfalz

Erziehungs- und Familienberatung
Mozartstr. 11
67292 Kirchheimbolanden
06352/ 75325-60
hdd.dob@diakonie-pfalz.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon 0800/ 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr/ Di und Do 15-20 Uhr

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e. V.

Onlineberatung für Eltern

www.bke-beratung.de

„NummergegenKummer“

www.nummergegenkummer.de

Elterntelefon

Telefon 0800/ 111 0550

Mo, Mi und Fr 9-17 Uhr/ Di und Do 9 -19 Uhr

17 Abschließende Gedanken

In Deutschland hat jedes Kind ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Um dieses zu gewährleisten müssen jene, welche die Verantwortung für die Erziehung der Kinder tragen, Eltern sowie Mitarbeitende von Kitas diese Pflicht zu beschützen. Pädagogische Fachkräfte haben primär die Aufgabe, Anzeichen von Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen, um rechtzeitig Hilfe anbieten zu können und so weitere Gefährdungen für das Kind abwenden zu können. Die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes beinhaltet eine sehr intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz und hilft so pädagogischen Fachkräften ihr eigenes Handeln zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Ziel hierbei ist die Kita zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Durch pädagogische Angebote zur sozialen und emotionalen Kompetenz, werden Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt. Starke Kinder gehen mit Selbstbewusstsein, Resilienz und Selbstvertrauen durchs Leben.

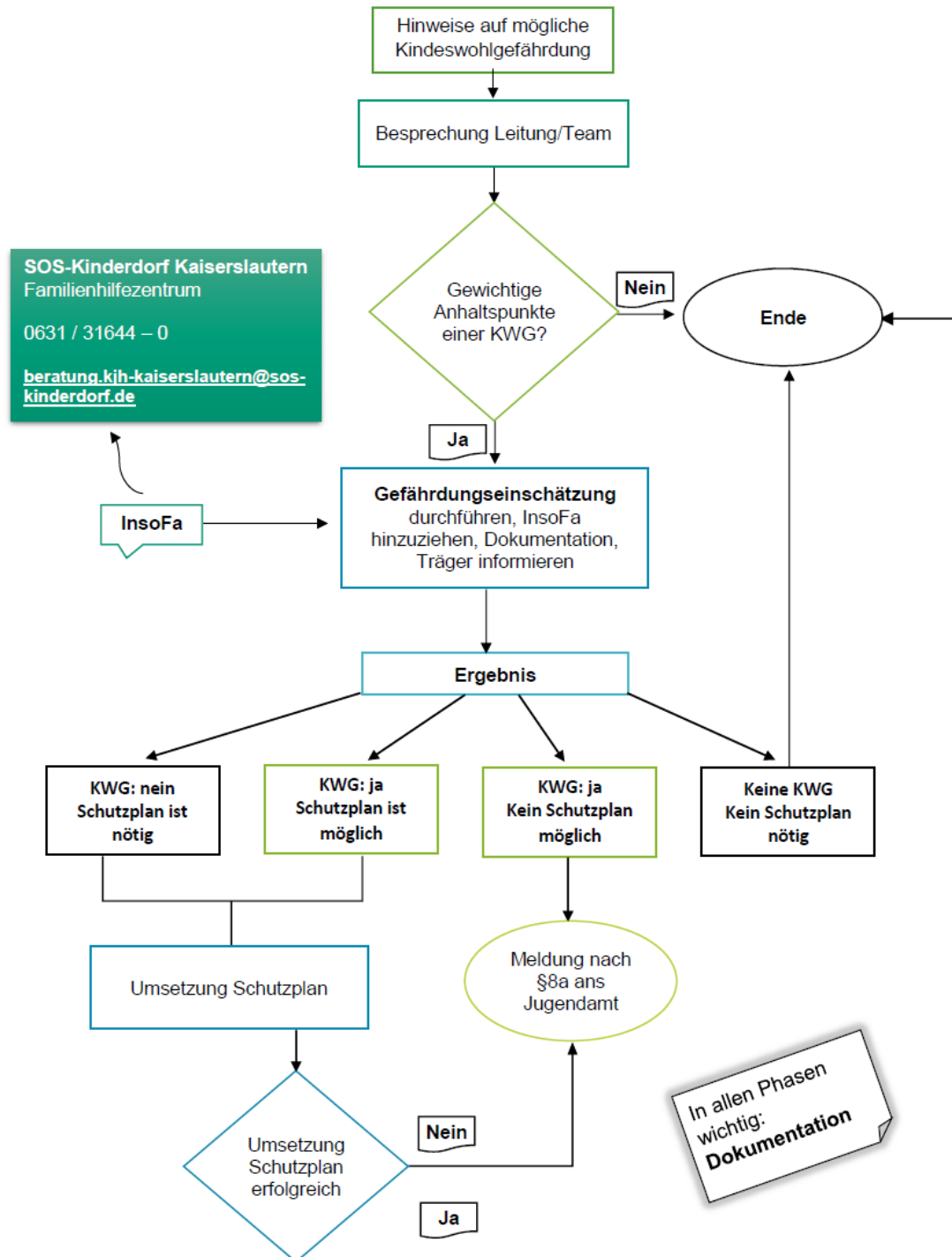
18 Quellennachweis

- # www.kita.rlp.de
- # Orientierungshilfe zur Gliederung einer Schutzkonzeption zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz (Stand 09-2024)
- # Schutzkonzept der kath. Kita Wernerberg (Stand Januar 2023)
- # Schutzkonzept der Kita „Pusteblume“ in Winnweiler (03-2023)
- # Institutionelles Schutzkonzept der kath. Kita St. Dominikus Winnweiler
- # Institutionelles Schutzkonzept der Kita Regenbogen – St. Michael
- # KiTa aktuell Recht – Kindeswohl // Schutzkonzepte (03-2024)
- # www.gew-rlp.de/kita-abc/kindewohlgefaehrung
- # www.wolterskluwer.com/de-de/expert-insights/kindewohlgefaehrung-in-der-kita

19 Anlagen

Ablaufplan Kindeswohlgefährdung --- Kreisverwaltung Donnersberg

Ablaufplan Kindeswohlgefährdung





Merkblatt § 47 SGB VIII: Kindeswohlgefährdung im Umfeld Kita

Liegt die Ursache der Kindeswohlgefährdung im Umfeld der Kita, so ist der Träger verpflichtet, eine Meldung gemäß §47 SGB VIII vorzunehmen.

Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen:

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen:

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.

a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc. ausüben, fördern oder nicht verhindern)
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen)
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge ins Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeiten oder Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

c) Besonders schwere Unfälle bei Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeiten von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder-geräten)
- Schwere Verletzungen und
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeiten des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder –vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. – Abhängigkeit
 - Zugehörigkeiten zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden an Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z.B. Epidemien oder Betriebsschließungen (die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Jugendamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und (oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)

- Umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

Inhalte einer Meldung:

a) Allgemeine Angaben zur Meldung

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisierten Nachnamen,) Alter des Kindes; (bei sexuellen Vorfällen keine anonymisierten Daten)
- Darstellung des Ereignisses durch detaillierte sachliche Beschreibung
- Ggfs. Sofortige eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten
- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personenberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

c) weitere Verfahrensschritte

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

(Quelle: Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen/ LWL Landesjugendamt Westfalen LVR- Landesjugendamt Rheinland (https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf)